

Satzung
des Volksbad Marl e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Volksbad Marl e.V. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marl eingetragen werden. Sein Sitz ist in Marl.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein Volksbad Marl e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, zur Erhaltung der Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von Veranstaltungen und Durchführung von Aktionen jeder Art, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung. Es müssen sich 2/3 der Stimmen der Anwesenden für den Ausschluss erklären.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages. Die Höhe desselben wird auf der jeweiligen Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresabschluss gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich beim Vorstand ausgesprochen werden.

Ausgeschlossen werden kann ferner:

„Wer den Verein an seinem Vermögen oder an seinem Ansehen schädigt, wer fortgesetzt in die geschäftlichen Handlungen des Vereins störend eingreift, so dass ein fruchtbares Arbeiten zweifelhaft oder gar unmöglich wird“

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5
Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6
Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen, und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Stellvertreter des Geschäftsführers
5. dem Schriftführer
6. dem Stellvertreter des Schriftführers
7. dem Kassierer
8. der Stellvertreter des Kassierers
9. den vier Beisitzern

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt ist.

§ 7
Geschäftsordnung

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, Jeder ist für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Dritten Vollmacht zu erteilen. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und leitet dieselben.

Der Schriftführer führt die Versammlungsprotokolle.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins buchmäßig zu erfassen und in der jeweiligen Jahreshauptversammlung Rechenschaft über den Stand der Kasse zu geben. Weiter ist er verpflichtet, die mit dem Beitrag in Rückstand befindlichen Mitglieder zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende hat in den Versammlungen das Hausrecht; die Mitglieder haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht, sich beliebig oft zur Diskussion zu melden, nachdem es sich vorher zu Worte gemeldet hat.

§8
Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung ab. Die Generalversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der zur Neuwahl anstehenden Vorstandsmitglieder,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. Satzungsänderungen.

§ 9

Außerordentliche Generalversammlung

Auf schriftlichen Antrag von mind. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

§ 10

Abstimmungen

Alle Beschlüsse werden, sofern nicht in den nachfolgenden §§ 11-14 hierfür abweichende Bestimmungen festgelegt sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Abstimmung über den zur Verhandlung anstehenden Punkt geheim erfolgen.

§ 11

Unterzeichnung der Beschlüsse

Die Unterzeichnung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden zusammen mit dem amtierenden Schriftführer.

§ 12

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind an die Generalversammlung zu richten. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Generalversammlung zwei Drittel der Anwesenden dem Antrag zustimmen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Verein ist nur möglich, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf der Generalversammlung zustimmen und mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Generalversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.

§ 14
Steuerrechtliche Bestimmungen

1. Der Volksbad Verein Marl e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Vorschriften.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins insgesamt je zur Hälfte an das Westf. Landeskrankenhaus In der Haard, Fachkrankenhaus für Jugendpsychiatrie, Halturner Str. 525, 4370 Marl und an die Kinderkrebsklinik Vestische, Lloydstr. 5, 4354 Datteln.